

**Gesetz**  
vom 23. Mai 2007  
**über die Abänderung des Rechtshilfegesetzes**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

**I.**

**Abänderung bisherigen Rechts**

Das Gesetz vom 15. September 2000 über die internationale Rechts-  
hilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, RHG), LGBL. 2000 Nr. 215, wird  
wie folgt abgeändert:

Art. 51 Abs. 1a

1a) Dass die dem Ersuchen zugrunde liegende strafbare Handlung  
nach dem Art. 15 Ziff. 2 nicht der Auslieferung unterliegt, steht der Lei-  
stung von Rechtshilfe nicht entgegen, soweit die Handlung strafbar ist  
und im Zusammenhang mit einer Schädigung des Haushalts der Europäi-  
schen Gemeinschaften steht:

1. als Steuerbetrug nach Art. 76 des Mehrwertsteuergesetzes oder als  
arglistig oder unter erschwerenden Umständen begangene Zollwider-  
handlung nach Art. 118 und 119 in Verbindung mit Art. 124 des  
schweizerischen Zollgesetzes oder Art. 14 Abs. 2 des Bundesgesetzes  
über das Verwaltungsstrafrecht, wenn in diesen Fällen die hinterzo-  
gene Steuer, der verkürzte Zoll oder ein sonstiger unrechtmässiger  
Vorteil 75 000 Franken überstiegen hat oder übersteigen hätte sollen,  
oder
2. als Bannbruch nach Art. 120 des schweizerischen Zollgesetzes.

## II.

### Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Dezember 2001 zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (EWR-Rechtsammlung: Anh. IX - 23.02).

## III.

### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 23. Mai 2007 über die Abänderung des Strafgesetzbuches in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef